

Wie melde ich eine Mahnwache an?

1. Versammlungsfreiheit

Eine Mahnwache gilt offiziell als Versammlung und ist so als demokratische Aktionsform durch das Versammlungsrecht geschützt. Jeder Mensch kann in Deutschland eine Demonstration oder Mahnwache anmelden. Jede Demonstration ist erlaubt, solange sie friedlich ist. Jeder Mensch hat das Recht eine Demonstration zu besuchen und seine eigene Meinung auszudrücken, solange er oder sie dabei friedlich ist.

2. Anmeldung

Man meldet eine Mahnwache bei der Stadt, in der sie stattfinden soll, an. Zuständig ist das „**Ordnungsamt**“. Welches Ordnungsamt in Eurer Stadt oder eurem Dorf zuständig ist, findet Ihr im Internet.

Ruft dort an, meistens schicken Euch die Mitarbeiter*innen dann Formulare zu. Es reicht aber auch, die Versammlung formlos anzumelden. Ihr könnt das anhängende Formular nutzen, es kann aber auch sein, dass man darauf besteht, das der Behörde auszufüllen, was ähnlich aussehen wird. Da es sich um deutsche Verwaltung handelt, müsst Ihr Briefe schicken oder faxen, Emails werden nur nach Absprache akzeptiert.

Jede Versammlung braucht eine/n **Anmelder*in** und eine*n **Versammlungsleiter*in**. Das kann dieselbe Person sein, können aber auch zwei verschiedene Personen sein. Wenn Ihr mit vielen Menschen rechnet, fragt Euch die Polizei meistens nach „**Ordnern**“, also Helfer*innen, die Infos an die Versammlungs-Teilnehmer*innen weitergeben.

Ihr müsst dem Ordnungsamt folgende Informationen geben: Name, Geburtsdatum und Adressdaten des/der Versammlungsleiters/in, sowie des/der Anmelders/in; Name und Geburtsdatum der Ordner*innen; Ort der Mahnwache; Anzahl der Teilnehmer*innen, die Ihr erwartet; ggf. „Hilfsmittel“, also Transparente, Lautsprecher, etc.

Eine Mahnwache muss **48 Stunden** bevor sie zum ersten Mal beworben wird, angemeldet werden. Man kann sich auch ohne Anmeldung versammeln, wenn man sich spontan trifft.

3. Umsetzung

Eine „Demonstration“ oder Versammlung in Deutschland ist anders als in Afghanistan. Die Polizei darf sie nicht auflösen oder verbieten, außer es gibt einen guten Grund. Der einzige gute Grund, den es geben kann, ist, dass die Versammlung die „Sicherheit und Ordnung“ gefährdet.

Die Polizei muss die Versammlung schützen, wenn zum Beispiel Andersdenkende versuchen, sie zu stören.

Jede*r hat das Recht, anonym zu demonstrieren. Die Polizei darf nicht filmen und nicht nach den Namen der Mahnwachen-Teilnehmer*innen fragen, solange alles friedlich ist.

Absender

Empfänger (zuständiges Ordnungsamt)

Anmeldung einer öffentlichen Versammlung gemäß § 14 Versammlungsgesetz

1. Angaben zum Veranstalter (z.B. Privatperson, Partei, Organisation, Vereinigung)

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Telefax, E-Mail	

2. Versammlungsleiter

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Telefax, E-Mail	

3. Stellv. Versammlungsleiter

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Telefax, E-Mail	

4. Angaben zur Versammlung

Thema der Versammlung	„Keine Abschiebungen aus MV nach Afghanistan – jede Abschiebung dorthin ist Unrecht!“
Ort /Strecke der Versammlung	
Datum, Uhrzeit von/bis der Versammlung	
Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer/beantragte Ordner	

Weitere Erläuterungen (geplanter Verlauf, Benutzung von Hilfsmitteln wie Fahrzeuge, Lautsprecher, Fahnen usw.)

Ort, Datum

Unterschrift der anmeldenden Person